

**Ehrenordnung**  
**des Landessportbundes Brandenburg e.V.**  
geändert auf dem Landessporttag am 11.12.1999 in Cottbus

**1. Präambel**

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ehrt seine Mitglieder<sup>1)</sup>, gemäß § 4 der LSB-Satzung, sowie deren Angehörige für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bis in die Gegenwart bzw. außerordentliche sportliche Leistungen. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können Ehrungen auch erhalten, ohne einem Mitglied<sup>1)</sup> des LSB Brandenburg anzugehören.

2. Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:

- die Ehrenmitgliedschaft im LSB Brandenburg
- die Ehrenplakette des LSB Brandenburg
- Ehrennadeln des LSB Brandenburg in Bronze, Silber und Gold
- Ehrenurkunden
- Ehrengeschenke

**2. Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. ist die höchste Auszeichnung des LSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des Landessportbundes Brandenburg verliehen.

2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. Über die Verleihung entscheidet der Landessporttag/ die Mitgliederversammlung des Landessportbundes.

3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem/der Auszuzeichnenden vom Präsidenten/der Präsidentin des Landessportbundes zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

4. Ehrenmitglieder des Landessportbundes werden als **Gast** zu Landessporttagen und Mitgliederversammlungen geladen.

**3. Ehrenplakette "Sportadler des LSB Brandenburg e.V."**

1. Mit der Ehrenplakette "Sportadler des LSB Brandenburg e.V." werden Einzelpersonen für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Landessportbund Brandenburg e.V., seinen Mitgliedern<sup>1)</sup> sowie deren Organen und Gremien, geehrt. Der/ die Ausgezeichnete sollte bereits die Ehrennadel des LSB Brandenburg e.V. in Gold besitzen.

2. Antragsberechtigt sind die Vorstände/ Präsidien der Mitglieder<sup>1</sup> sowie das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des LSB Brandenburg e.V.

3. Die Ehrenplakette wird dem/ der Auszuzeichnenden vom Präsidenten/ der Präsidentin des Landessportbundes Brandenburg e.V. zeitnah zum Beschluss in feierlichem Rahmen überreicht, z. B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

#### **4. Ehrennadeln**

##### **(1) Allgemein**

1. Ehrennadeln des LSB Brandenburg e.V. in Bronze, Silber und Gold werden an besonders aktive Angehörige von Mitgliedern<sup>1)</sup> des LSB Brandenburg verliehen. Ein und dieselbe Person kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.

2. Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände/Präsidien der Mitglieder<sup>1)</sup> und das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium des Landessportbundes.

##### **(2) Ehrennadel in Bronze**

1. Die Ehrennadel in Bronze wird an Einzelpersonen für aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens fünf Jahre ehrenamtlich im Landessportbund bzw. bei einem Mitglied<sup>1)</sup> des Landessportbundes tätig sein.

2. Die Ehrennadel in Bronze wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des Landessportbundes verliehen.

##### **(3) Ehrennadel in Silber**

1. Die Ehrennadel in Silber wird an Einzelpersonen für sehr aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens zehn Jahre ehrenamtlich im Landessportbund bzw. bei einem Mitglied<sup>1)</sup> des Landessportbundes tätig sein.

2. Die Ehrennadel in Silber wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des Landessportbundes verliehen.

##### **(4) Ehrennadel in Gold**

1. Die Ehrennadel in Gold wird an Einzelpersonen für verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/ die Auszuzeichnende sollte mindestens 20 Jahre ehrenamtlich im Landessportbund bzw. bei einem Mitglied<sup>1)</sup> des Landessportbundes tätig sein. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte frühestens fünf Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgen.

2. Die Ehrennadel in Gold wird dem/ der Auszuzeichnenden durch ein Mitglied des Präsidiums des Landessportbundes auf einer zentralen Veranstaltung oder anlässlich eines Jubiläums überreicht; über Ausnahmen entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.

#### **5. Ehrenurkunde**

1. Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit im Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitglieder<sup>1)</sup> des Landessportbundes geehrt werden können.

2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen und Mannschaften die Vorstände/Präsidien der Mitglieder<sup>1)</sup> und das Präsidium des Landessportbundes, für Ehrungen von Vereinen die Vorstände/Präsidien der Landessportverbände und Kreis/Stadtsportbünde sowie das Präsidium des Landessportbundes und für Ehrungen von Landessportverbänden sowie Kreis/Stadtsportbünden das Präsidium des Landessportbundes. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium des LSB.

3. Die Ehrenurkunde wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des Landessportbundes überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des/der Auszuzeichnenden.

Die Ehrungen unter Punkt 2. bis 5. werden in der LSB-Zeitschrift "Brandenburgisches Sport-Journal" veröffentlicht.

## **6. Ehrengeschenk**

1. Ehrengeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit im Sport, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitglieder<sup>1)</sup> des Landessportbundes geehrt werden können. Das Ehrengeschenk sollte dem jeweiligen Anlass angemessen sein und einen Bezug zum Sport haben.

2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen und Mannschaften die Vorstände/Präsidien der Mitglieder<sup>1)</sup> und das Präsidium des Landessportbundes, für Ehrungen von Vereinen die Vorstände/Präsidien der Landessportverbände und Kreis/Stadtsportbünde sowie das Präsidium des Landessportbundes und für Ehrungen von Landessportverbänden sowie Kreis/Stadtsportbünden das Präsidium des Landessportbundes. Über die Verleihung des Ehrengeschenks entscheidet das Präsidium des LSB.

3. Das Ehrengeschenk wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des Landessportbundes überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des/der Auszuzeichnenden.

## **7. Durchführungsbestimmungen**

1. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

Anträge auf Ehrungen sollten bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden.

2. Eine Kopie der Anträge ist vom Antragsteller zur Mitzeichnung an den zuständigen KSB/SSB zu senden.

3. Die Entscheidung über den Antrag teilt das Präsidium dem Antragsteller schriftlich, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe, mit.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

## **8. Aberkennung von Ehrungen**

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam von einem Mitglied<sup>1)</sup> ausgeschlossen wurden.

2. Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.

3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand/ das Präsidium schriftlich zu beantragen, der/ das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des Landessportbundes.

Die Aberkennung von Ehrungen können nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung/ der Landessporttag beschließen.

4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/Mannschaft bzw. dem Mitglied<sup>1)</sup> schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Beschluss durch den 4. Landessporttag am 11.12.1999 in Kraft.

Legende:

**Mitglied(er)<sup>1)</sup> gemäß § 4 der LSB-Satzung**